

Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

vom 13. November 2001

Die Kantone Obwalden und Nidwalden

vereinbaren:

I. Organisationsform, Aufgaben und Betriebsmittel

Art. 1 *Name, Rechtsnatur, Sitz*

¹ Die Kantone Obwalden und Nidwalden errichten unter dem Namen "Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden (ILZ)" eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen.

² Das ILZ ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig; es führt eine eigene Rechnung.

Art. 2 *Zweck und Aufgaben* *a. Grundsatz*

Das ILZ:

- a. erbringt für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone Informatikdienstleistungen;
- b. kann für die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Vereinbarungskantone Informatikdienstleistungen erbringen;
- c. kann Aufträge Dritter ausführen, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung zu Gunsten der Vereinbarungskantone nicht beeinträchtigt wird und mindestens die Vollkosten gedeckt sind.

Art. 3 *b. Dienstleistungen für die kantonalen Verwaltungen*

¹ Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:

- a. es erarbeitet auf Grund der strategischen Leitlinien und Zielvorgaben der Regierungen und der Planung der einzelnen Departemente oder Direktionen den Entwurf der jährlichen Informatikpläne der Vereinbarungskantone zuhanden der Regierungen;
- b. es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen den Entwurf für Richtlinien für den Einsatz von Informationstechniken in den Vereinbarungskantonen;
- c. es gewährleistet in seinem Bereich die Datensicherung sowie die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;
- d. es berät das Personal der Vereinbarungskantone in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungskantone an;
- e. es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die für die Vereinbarungskantone von zentraler Bedeutung sind, entweder dadurch, dass es diese erwirbt, selbst entwickelt oder von Dritten entwickeln lässt und sie einführt, betreibt und pflegt;

P.S.: Änderungen gegenüber der Fassung vom 11. September 2001 sind unterstrichen und randvermerkt.

- f. es nimmt die Bestellungen der Departemente, Direktionen und Ämter entgegen und bearbeitet sie;
- g. es betreibt ein oder mehrere Rechenzentren, insbesondere zur Abwicklung der Anwendungen gemäss Buchstabe e;
- h. es betreibt die zentralen Infrastrukturen der Vereinbarungskantone für den Betrieb der Information-Center-Dienstleistungen (Internet, E-Mail usw.) und betreut die Endbenutzer und -benutzerinnen;
- i. es kann Dienstleistungen für die EDV-Revision zu Gunsten der Vereinbarungskantone erbringen.

² Es kann von den Vereinbarungskantonen mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.

³ Informatikdienstleistungen nach Absatz 1 sind von den Vereinbarungskantonen über das ILZ zu koordinieren.

Art. 4 *Betriebsmittel*

¹ Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500 000.– zur Verfügung, das vom ILZ mit 5.5 Prozent zu verzinsen ist.

² Die Vereinbarungskantone übergeben dem ILZ auf das Datum der Betriebsaufnahme die vorhandenen zentralen Betriebsmittel. Die übergebenen Betriebsmittel werden inventarisiert und bewertet. Differenzen in der Gesamtbewertung der eingebrachten Sachmittel werden von den beiden Vereinbarungskantonen ausgeglichen.

³ Die Vereinbarungskantone können dem ILZ Darlehen gewähren, welche zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen sind.

II. Organe und Zuständigkeiten der Vereinbarungskantone

Art. 5 *Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission*

¹ Jeder Vereinbarungskanton kann in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seinem Kantonsparlament abordnen.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben indem sie:

- a. vor der Genehmigung durch die Regierungen der Vereinbarungskantone Stellung zum Geschäftsbericht, zur Jahresrechnung und zum Revisionsbericht nimmt;
- b. die Kantonsparlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung der Dienstleistungen informiert;
- c. vom Verwaltungsrat über die Tätigkeit des ILZ informiert wird.

Art. 6 *Regierungen der Vereinbarungskantone*

¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone:

- a. wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrates des ILZ sowie einen Ausschuss Strategiekoordination;
- b. bestimmen die Revisionsstelle;
- c. genehmigen jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des ILZ;
- d. regeln in Absprache mit dem Verwaltungsrat des ILZ in Richtlinien die Strategiekoordination, das Bestellwesen und die Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltungen mit dem ILZ im Einzelnen.

Art. 7 *Ausschuss Strategiekoordination*

¹ Die Vereinbarungskantone koordinieren ihre Bestellungen an das ILZ über einen gemeinsamen Ausschuss Strategiekoordination, der aus je drei von den beiden Regierungen bezeichneten Mitgliedern besteht.

² Der Ausschuss Strategiekoordination konstituiert sich selbst.

³ In begründeten Fällen können die Vereinbarungskantone dem ILZ auch je einzeln Bestellungen erteilen.

III. Organe und Zuständigkeiten des ILZ

Art. 8 *Organe*

Die Organe des ILZ sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9 *Verwaltungsrat*
a. Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus je drei von den beiden Regierungen bezeichneten Mitgliedern.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.

³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des ILZ hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 10 *b. Aufgaben*

Der Verwaltungsrat:

- a. ist für die Organisation und den Betrieb des ILZ verantwortlich;
- b. beschliesst das Budget des ILZ;
- c. führt die direkte Aufsicht über die Geschäftsleitung;
- d. erstellt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und behandelt den Revisionsbericht;
- e. informiert die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission und die Regierungen der Vereinbarungskantone jährlich über die Ausführung der Dienstleistungen und Bestellungen sowie den Bericht der Revisionsstelle;
- f. stellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter des ILZ an;
- g. erlässt gemäss Art. 14 dieser Vereinbarung Personalvorschriften.

Art. 11 *Geschäftsleitung*

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt ihre Aufgaben, indem sie namentlich:

- a. für die Geschäftsführung verantwortlich ist;
- b. die dem ILZ erteilten Bestellungen erfüllt;
- c. für das Controlling und das Berichtswesen sorgt;
- d. die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;
- e. dem Verwaltungsrat Rechenschaft ablegt;
- f. die Geschäfte des Verwaltungsrats vorbereitet.

² Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.

Art. 12 *Revisionsstelle*

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag.

IV. Betrieb und Personal des ILZ

Art. 13 *Datenschutz und -sicherheit*

Das ILZ stellt durch organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Vereinbarungskantone eingehalten werden und die Datensicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Art. 14 *Personal*

¹ Das ILZ stellt sein Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Obwalden öffentlich-rechtlich an. Es kann in Bezug auf Arbeitszeit, Lohn, Prämien und Zulagen davon abweichen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

² Über Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden.

Art. 15 *Amtsgeheimnis*

Sämtliche Mitarbeitenden des ILZ sowie beigezogene Hilfspersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis nach den Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons Obwalden.

Art. 16 *Haftung und Verantwortlichkeit*

¹ Die Haftung des ILZ sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Personals für die hoheitliche Tätigkeit richten sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Obwalden. Zuständig zum Entscheid ist das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden.

² In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

V. Finanzhaushalt

Art. 17 *Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung*

Das ILZ führt eine eigene Finanzbuchhaltung mit integrierter Kosten- und Leistungsrechnung.

Art. 18 *Verwendung des Betriebsergebnisses*

¹ Das ILZ öffnet mit dem Betriebsgewinn einen Reservefonds, welcher zur Deckung von Verlusten dient.

² Bis zur Erreichung des Betrags, der 20 Prozent des Dotationskapitals entspricht, sind dem Reservefonds 50 Prozent des Betriebsgewinns zuzuweisen. Die restlichen Mittel stehen dem ILZ im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung frei zur Verfügung.

Art. 19 *Entgelte für Dienstleistungen*

Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen.

Art. 20 *Steuerfreiheit*

Das ILZ ist für seine Verrichtungen zur Erfüllung der Bestellungen der Vereinbarungskantone und der Gemeinden von allen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 *Dauer und Kündigung*

¹ Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2009.

Art. 22 *Auflösung*

¹ Bei Auflösung der Vereinbarung werden Aktiven und Passiven nach Massgabe des effektiven Leistungsbezugs in den letzten vier Jahren unter den Vereinbarungskantonen aufgeteilt.

² Jeder Kanton haftet solidarisch für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des ILZ.

Art. 23 *Streitigkeiten*

Streitigkeiten, die sich zwischen den Kantonen aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Beide Parteien bestimmen je zwei Vertreter, die einen Präsidenten oder eine Präsidentin bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bestimmt der Präsident oder die Präsidentin der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts das Präsidium des Schiedsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach dem Zivilprozessrecht des Kantons Obwalden.

Art. 24 *Übergangsbestimmungen*

¹ Der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme wird von den Regierungen der Vereinbarungskantone festgelegt. Das ILZ übernimmt auf diesen Zeitpunkt die Aufgaben der Informatikämter Obwalden und Nidwalden sowie deren Personal; die bisherigen Anstellungsverträge sind unter Besitzstandwahrung in Anstellungsverträge mit dem ILZ umzuwandeln.

² Der Verwaltungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen für die Vorbereitung der betrieblichen Organisation sowie insbesondere zur Einführung der Finanzbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung.

Art. 25 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Sarnen, 13. November 2001

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Obwalden

Der Landammann: Dr. Josef Nigg

Der Landschreiber: Urs Wallimann

Stans, 13. November 2001

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Nidwalden

Der Landammann: Paul Niederberger

Der Landschreiber: Josef Baumgartner

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Die Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001 wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Protokollführer:

¹ GDB 101